



HVBG

HVBG-Info 09/1996 vom 08.03.1996, S. 0606 - 0608, DOK 124:200/017-SG

**Kein UV-Schutz für einen Unfall von Juni 1948 im Beitrittsgebiet während einer Aushilfstätigkeit als Schüler in einer Bäckerei (§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO) - Urteil des Sozialgericht Rostock vom 04.01.1996 - S 3 U 47/95**

Kein UV-Schutz für einen Unfall von Juni 1948 im Beitrittsgebiet während einer Aushilfstätigkeit als Schüler in einer Bäckerei (§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO; § 4 b Verordnung über die Sozialversicherungspflicht vom 28.01.1947 - Befehl Nr. 28 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, Oberkammonadierender der Gruppe Sowjetischer Besatzungstruppen in Deutschland - Neuordnung der Sozialversicherung);  
hier: Rechtskräftiger Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG)  
Rostock vom 04.01.1996 - S 3 U 47/95 -

Im Gerichtsbescheid des SG Rostock vom 04.01.1996 - S 3 U 47/95 - wird bestätigt, daß entsprechend § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO nur solche Unfälle aus dem Beitrittsgebiet als Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO gelten, die auch nach dem Recht des Beitrittsgebietes Arbeitsunfälle waren. In dem entschiedenen Fall bestand nach § 4 der z.Zt. des Unfalles geltenden Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 28.01.47 (abgedruckt in Petri u.a., Leistungsgewährung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in den neuen Bundesländern Seite 133 ff) kein Versicherungsschutz, weil die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignete, nicht die Hauptquelle des Lebensunterhaltes war.

Darauf hinzuweisen ist allerdings, daß nach § 2 Buchst. h der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.04.73 auch bezahlte Tätigkeiten in Betrieben oder sozialistischen Produktionsgenossenschaften, die nicht sozialversicherungspflichtig waren, hinsichtlich der Arbeitsunfälle unter Versicherungsschutz gestellt wurden. Diese Verordnung hatte indessen nur Rückwirkung auf Unfälle, die ab 01.07.68 eingetreten waren.